

# **Gemeinsamer Bericht**

**des Vorstands der OnVista AG, Köln,**

**und**

**der Geschäftsführung der OnVista Bank GmbH, Frankfurt,**

**über die**

**Änderung des**

**Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags**

**zwischen der OnVista AG und**

**der OnVista Bank GmbH**

**gemäß §§ 295 Absatz 1 Satz 2, 293a AktG**

**A.**  
**Vorbemerkung**

Zur Unterrichtung der Aktionäre der OnVista AG ("**OnVista**") sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der OnVista erstatte der Vorstand der OnVista sowie die Geschäftsführung der OnVista Bank GmbH ("**OnVista Bank**") nachfolgenden Bericht über die Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags (nachfolgend "**Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag**" oder "**Vertrag**") zwischen der OnVista und der OnVista Bank:

**B.**  
**Änderung des Vertrags, Wirksamwerden**

Die OnVista, Köln, und die OnVista Bank, Frankfurt, ursprünglich firmierend unter OnVista Financial Services GmbH, haben am 22. Mai 2009 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Dieser ist - nach Erteilung der Zustimmung der Hauptversammlung der OnVista und der Gesellschafterversammlung der OnVista Bank - durch Eintragung im Handelsregister der OnVista Bank am 16. November 2009 nach näherer Maßgabe des Vertrags rückwirkend zum 1. Januar 2009 wirksam geworden.

Am 12. Mai 2010 haben die OnVista und die OnVista Bank einen Änderungsvertrag zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen, durch den der Vertrag in wenigen, nachfolgend näher erläuterten Punkten neu gefasst wird ("**Änderungsvertrag**"). Die Wirksamkeit des Änderungsvertrages setzt die Zustimmung der Hauptversammlung der OnVista und der Gesellschafterversammlung der OnVista Bank voraus. Die Gesellschafterversammlung der OnVista Bank hat dem Änderungsvertrag am 12. Mai 2010 in notarieller Form zugestimmt. In entsprechender Anwendung der §§ 295 Absatz 1 Satz 2, 294 Absatz 2 AktG bedarf der Änderungsvertrag zu seiner Wirksamkeit außerdem der Eintragung in das Handelsregister der OnVista Bank.

## **C. Darstellung der Vertragsparteien**

### **I. Die OnVista**

Die OnVista ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 32470 eingetragene deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Köln. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 6.700.000,00 und ist in 6.700.000 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gegenstand des Unternehmens ist in § 2 der Satzung der OnVista näher beschrieben, wobei insoweit beabsichtigt ist, der Hauptversammlung eine Neufassung dieser Satzungsbestimmung vorzuschlagen.

Die OnVista wird durch ihren Alleinvorstand Klaus-Jürgen Baum vertreten, der durch einen auf Grundlage von § 6 Absatz 2 Satz 2 der Satzung gefassten Beschluss des Aufsichtsrats der OnVista AG vom 6. Mai 2010 für den Abschluss des Änderungsvertrags mit der OnVista Bank von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit wurde.

### **II. Die OnVista Bank**

Die OnVista Bank (bis zu der mit Eintragung im Handelsregister am 16. Juni 2009 wirksam gewordenen Umfirmierung "OnVista Financial Services GmbH") ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 85344 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 10.000.000,00. Die OnVista ist die alleinige Gesellschafterin der OnVista Bank, d.h. sie ist zu 100 % an deren Stammkapital in Höhe von € 10.000.000,00 beteiligt. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von folgenden Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen: Einlagengeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG), Kreditgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG), Depotgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG), Girogeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 KWG), Anlagevermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG), Finanzkommissionsgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG), Abschlussvermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG), Eigenhandel (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 KWG) und Eigengeschäft (§ 1 Abs. 1a Satz 3 KWG). Schwerpunkt der Tätigkeit liegt im Wertpapieranlage- und Depotgeschäft.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrags wird die OnVista Bank durch ihre beiden Geschäftsführer Herrn Klaus-Jürgen Baum und Herrn Dr. Hansjörg Leichsenring gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Herr Klaus-Jürgen Baum ist allgemein befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

#### **D. Darstellung der Änderungen des Vertrags**

Durch den Änderungsvertrag wurden folgende Änderungen gegenüber dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag in seiner Fassung vom 22. Mai 2009 vorgenommen:

##### **I. Änderung der Präambel**

In der Präambel des Vertrags wurde die Bezeichnung der OnVista Bank (vormals OnVista Financial Services GmbH) an die mit Eintragung in das Handelsregister der OnVista Bank am 16. Juni 2009 wirksam gewordene Umfirmierung angepasst. Dabei handelt es sich um keine inhaltliche, sondern um eine bloße Fassungsänderung des Vertrags.

##### **II. Änderung von § 2 Absatz 1 (Gewinnabführung)**

Nach § 2 Absatz 1 des Vertrags verpflichtet sich die OnVista Bank, ihren ganzen Gewinn an die OnVista AG abzuführen. Nach der bisher gültigen Fassung war – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss abzuführen, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist. Diese Formulierung wurde durch den Änderungsvertrag an eine inzwischen erfolgte Gesetzesänderung durch das am 29. Mai 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts ("**BiIMoG**") angepasst. Nach den durch das BiIMoG geänderten Bilanzierungsvorschriften kann der Jahresüberschuss künftig z.B. Erträge aus der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermö-

gensgegenstände des Anlagevermögens oder aus der Aktivierung latenter Steuern enthalten. Derartige Erträge sollen jedoch ausschüttungsgesperrt sein, was durch einen neuen § 268 Absatz 8 HGB geregelt wird. Die Begrenzung des Höchstbetrags der Gewinnabführung nach § 301 AktG wurde folgerichtig um ein Verbot erweitert, diesen ausschüttungsgesperrten Betrag abzuführen. Der Wortlaut des § 2 Absatz 1 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages wurde an diese gesetzliche Neuregelung angepasst.

Darüber hinaus wurde in der bislang geltenden Fassung des § 2 Absatz 1 des Vertrags der Passus "und um den in gesetzliche Rücklagen einzustellenden Betrag" gestrichen, da § 300 AktG mangels gesetzlicher Rücklage im GmbH-Recht nicht entsprechend anwendbar und daher bei der Ermittlung des Höchstbetrages der Gewinnabführung in entsprechender Anwendung des § 301 AktG nicht zu berücksichtigen ist.

Auch bei diesen Änderungen handelt sich um keine inhaltlichen, sondern bloße Fassungsänderungen.

### III. **Einfügung eines neuen § 4 (Ausgleich von Quartalsfehlbeträgen)**

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wurde um einen neuen § 4 (Ausgleich von Quartalsfehlbeträgen) ergänzt. Nach § 4 Absatz 1 ist die OnVista verpflichtet, jeweils zum Ende der ersten drei Quartale eines Geschäftsjahrs jeden etwa bei der OnVista Bank entstandenen Fehlbetrag ("**Quartalsfehlbetrag**") durch Abschlagszahlungen auf den Verlustausgleichsanspruch auszugleichen ("**Ausgleichsanspruch**"). Die Vorschrift des § 4 Absatz 2 enthält eine Regelung darüber, wie die Verlustübernahme durch die OnVista in der Gewinn- und Verlustrechnung der OnVista Bank ausgewiesen werden soll. Die Absätze 3 bis 6 des § 4 regeln die Modalitäten der Zahlung des Ausgleichsanspruchs durch die OnVista. Die Vorschrift des § 4 Absatz 7 enthält die Vorschrift, dass die durch die Einfügung des § 4 übernommene Verpflichtung der OnVista zum Ausgleich von Quartalsfehlbeträgen die Verpflichtung der OnVista zur Verlustübernahme nach § 3 des Beherrschungs- und Ergebnisvertrages unberührt lässt.

Die Einfügung dieser neuen Regelung in den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag hat im Wesentlichen folgenden Hintergrund: Bei der OnVista Bank GmbH handelt es sich um ein Kreditinstitut, das ein genehmigungspflichtiges Bankgeschäft im Sinne des § 32 KWG betreibt. Aus bankaufsichtsrechtlichen Gründen soll erreicht werden, dass etwaige Verluste bei der OnVista Bank durch die OnVista nicht erst am Ende eines Geschäftsjahres, sondern bereits unterjährig ausgeglichen werden. Deshalb wurde die gemäß § 3 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags geschuldete Verlustübernahme durch die OnVista – beschränkt auf etwaige Quartalsfehlbeträge - in zeitlicher Hinsicht vorverlagert. Um dafür Sorge zu tragen, dass eine Vereinbarung, die einen derartigen unterjährigen Verlustausgleich zum Gegenstand hat, nicht die aufgrund des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags vom 22. Mai 2009 bestehende steuerliche Organschaft beschädigt, wurde diese Verpflichtung durch die Ergänzung des neuen § 4 unmittelbar in den bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag integriert. Bei wirtschaftlicher Betrachtung übernimmt die OnVista durch diese Regelung keine Verpflichtung, die wesentlich über die Verpflichtung zum Verlustausgleich nach § 3 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags hinausgeht.

#### **IV. Anpassung von Verweisungen**

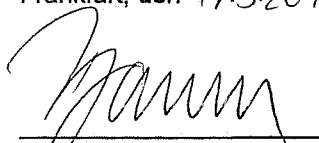
Infolge der Ergänzung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages um die Verpflichtung der OnVista zum Ausgleich von Quartalsfehlbeträgen in § 4 des Vertrags wurde eine Anpassung der Nummerierung der §§ 4 bis 8 der bislang geltenden Fassung, die nach der Neufassung nunmehr zu den §§ 5 bis 9 wurden, erforderlich. Diese Änderung der Nummerierung der Vorschriften brachte auch die Notwendigkeit mit sich, verschiedene in dem Vertrag enthaltene Verweisungen anzupassen. Inhaltliche Änderungen des Vertrags sind mit diesen Anpassungen nicht verbunden.

**E.**  
**Folgen für die Aktionäre und sonstige Angaben**

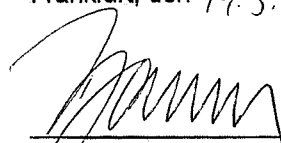
Für die Aktionäre ergeben sich aus der Neufassung des Vertrags aufgrund der Änderungsvereinbarung keine wesentlichen Folgen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil sämtliche Geschäftsanteile der OnVista Bank unmittelbar von der OnVista gehalten werden und deshalb Regelungen über den Ausgleich oder eine Abfindung außenstehender Gesellschafter (entsprechend §§ 304, 305 AktG) nicht zum Tragen kommen.

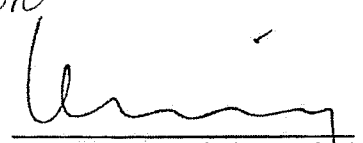
Da sich sämtliche Geschäftsanteile an der OnVista Bank in der Hand der OnVista befinden, bedarf es auch keiner Prüfung des Änderungsvertrags durch einen Vertragsprüfer gemäß §§ 293b, 295 AktG und keiner Erstellung eines Prüfungsberichtes gemäß §§ 293e, 295 AktG.

Frankfurt, den 14.5.2010

  
\_\_\_\_\_  
(Klaus-Jürgen Baum)  
Vorstand der OnVista AG

Frankfurt, den 14.5.2010

  
\_\_\_\_\_  
(Klaus-Jürgen Baum)  
Geschäftsführer der  
OnVista Bank GmbH

  
\_\_\_\_\_  
(Dr. Hansjörg Leichsenring)  
Geschäftsführer der OnVista  
Bank GmbH